

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den Studiengang Medieninformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science	Ausgabe 12/2016
	erarb. Dez./Einheit Fak. Medien	Telefon 3700

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Rektor genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Medieninformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science folgende Studienordnung für den Studiengang Medieninformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science.

Der Rat der Fakultät Medien hat am 9. Dezember 2015 die Studienordnung beschlossen.

Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung mit Erlass vom 11. Januar 2016 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Aufbau, Dauer und Abschluss des Studiums
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Internationale Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Medieninformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 - Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zum Studium berechtigt
 - a) die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife,
 - b) die positive Entscheidung der Universität nach dem erfolgreichen Absolvieren des Probestudiums nach § 63 Abs. 1 ThürHG,
 - c) das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung,
 - d) der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt,
 - e) der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung,
 - f) der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, sofern sie durch Rechtsverordnung nach § 60 Abs. 1 S. 2 Thür HG als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist oder von der Hochschule als gleichwertig festgestellt wird.
- (2) Der Bewerber sollte neben einer guten Allgemeinbildung Interesse für mathematisch- technische und analytische Fragestellungen haben.
- (3)
 - a) Voraussetzung für die Zulassung internationaler Studierender zum Studium ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe DSH-2 oder TestDaF (mind. 4x TDN4) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) oder der Nachweis äquivalenter Zertifikate.
 - b) Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines 1. berufsqualifizierenden Abschlusses in einem deutschsprachigen Land).

§ 3 - Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist der Erwerb von Wissen, Verständnis, Fertigkeiten und Fähigkeiten, um eine spätere berufliche oder wissenschaftliche Tätigkeit in verschiedenen Feldern der Informatik ausführen zu können. Den Schwerpunkt bildet der Anwendungsbereich der digitalen Medien. Studierende werden durch das Studium in die Lage versetzt, vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen in der beruflichen und wissenschaftlichen Praxis bewältigen zu können.
- (2) Das Studium legt die Grundlage für weitere Aus- oder Weiterbildungsabschnitte innerhalb oder außerhalb der Hochschule. Die Studierenden sind darauf vorbereitet, in der Berufswelt lebenslang zu lernen und sich weiterzubilden.
- (3) Die Studierenden sind befähigt Forschungsfragestellungen zu verstehen und an der Suche nach Lösungen mitzuwirken. Sie sind in der Lage anwendungsspezifische Problemstellungen zu verstehen und selbstständig Vorschläge für Lösungsansätze zu entwickeln, zwischen Lösungen abzuwägen und diese zu bewerten.
- (4) Das projektorientierte Studium befähigt die Studierenden, sowohl im Team als auch autonom zu arbeiten, fachliche Kritik zu üben und selbst mit fachlicher Kritik umzugehen. Sie können ihre Erkenntnisse verständlich präsentieren und sind in der Lage, Anknüpfungspunkte jenseits der Grenzen ihres Faches zu identifizieren.
- (5) Das Erreichen dieser Studienziele wird durch den Abschluss mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ bestätigt.

§ 4 – Aufbau, Dauer und Abschluss des Studiums

(1) Das Studium umfasst Module im Umfang von 180 Leistungspunkten (LP). Für jedes Semester ist der Erwerb von i.d.R. 30 Leistungspunkten vorgesehen.

(2) Studienbeginn ist im 1. Semester jeweils nur zum Wintersemester möglich. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Der Fakultätsrat sorgt dafür, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann. Ein Teilzeitstudium ist möglich.

(3) Durch die studienbegleitenden Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die zu dem jeweiligen Prüfungsgegenstand relevanten grundlegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse im Bereich der Informationsverarbeitung für digitale Medien haben, anwenden, darlegen und einordnen können. Das Studium schließt mit der Bachelorarbeit und deren Verteidigung ab.

(4) Die Studieninhalte sind dem Modulplan (siehe Anlage) und dem Modulkatalog zu entnehmen.

§ 5 – Nachteilsausgleich

(1) Studienbewerber mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung können bei der Bewerbung einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.

(2) Für die allgemeine Beratung zum Studium steht die Studienberatung der Bauhaus-Universität Weimar zur Verfügung. Unterstützung und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende, auch zu Fragen eines möglichen Nachteilsausgleichs, leistet neben der allgemeinen Studienberatung auch das Studentenwerk Thüringen mit seinen Angeboten.

(3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen.

(4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studienbewerbers und/oder Studierenden im Benehmen mit der für die Zulassung zuständigen Stelle. Der Studienbewerber kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 6 – Internationale Studienleistungen

(1) Ein Studienaufenthalt im Ausland wird nachhaltig unterstützt. Im 4. Semester gibt es Mobilitätsfenster für Auslandsstudien. Als Ersatz für das im 4. Semester vorgesehene Erstprojekt können 15 erzielte Leistungspunkte aus Informatik und Medieninformatik angerechnet werden, auch wenn die Äquivalenz zu einem Projekt nicht gegeben ist. Wird im Auslandsstudium nur ein Teil der für das 4. Semester vorgesehenen Pflichtmodule abgeschlossen (insgesamt 18 Leistungspunkte), kann der Studierende den Rest im 6. Semester nachholen, da die Pflichtveranstaltungen jährlich angeboten werden. Zum Ausgleich können für das 6. Semester vorgesehene Punkte aus dem Wahlmodul im Rahmen des Auslandsstudiums erbracht werden. Das Wahlmodul umfasst insgesamt 15 Leistungspunkte und erlaubt die Anrechnung beliebiger Veranstaltungen der ausländischen Universität.

(2) Zur Anerkennung der an einer ausländischen Universität erbrachten Studienleistungen ist zuvor ein „Learning Agreement“ zu erstellen, das der Studienfachberater prüft. In einer persönlichen Absprache mit dem Studierenden legt der Studienfachberater Art und Umfang der Anerkennung der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest. Nach der Rückkehr ist dem Studienfachberater zeitnah erneut das „Learning Agreement“ zusammen mit dem „Transcript of Records“ (detaillierte Auflistung der besuchten Veranstaltungen mit den entsprechenden Leistungspunkten sowie der erbrachten Leistungen mit den benoteten Leistungsnachweisen) vorzulegen; anschließend erfolgen Anerkennung und Umrechnung.

§ 7 - Studienfachberatung

(1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführungsveranstaltung statt, die einen Überblick über die Lehrveranstaltungen des ersten Semesters und über das Bachelorstudium gibt.

(2) Die individuelle Studienberatung wird vom Studienfachberater durchgeführt.

(3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Professoren sowie akademischen Mitarbeitern der Fakultät Medien durchgeführt.

(4) Der Prüfungsausschuss führt nach Studienjahresbeginn Diskussionsrunden mit den Studierenden über Inhalt und Struktur des Studiums durch.

§ 8 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für die Matrikel 2016/17.

Fakultätsratsbeschluss vom 9. Dezember 2015.

Prof. Dr.-Ing. Volker Rodehorst
Dekan der Fakultät Medien

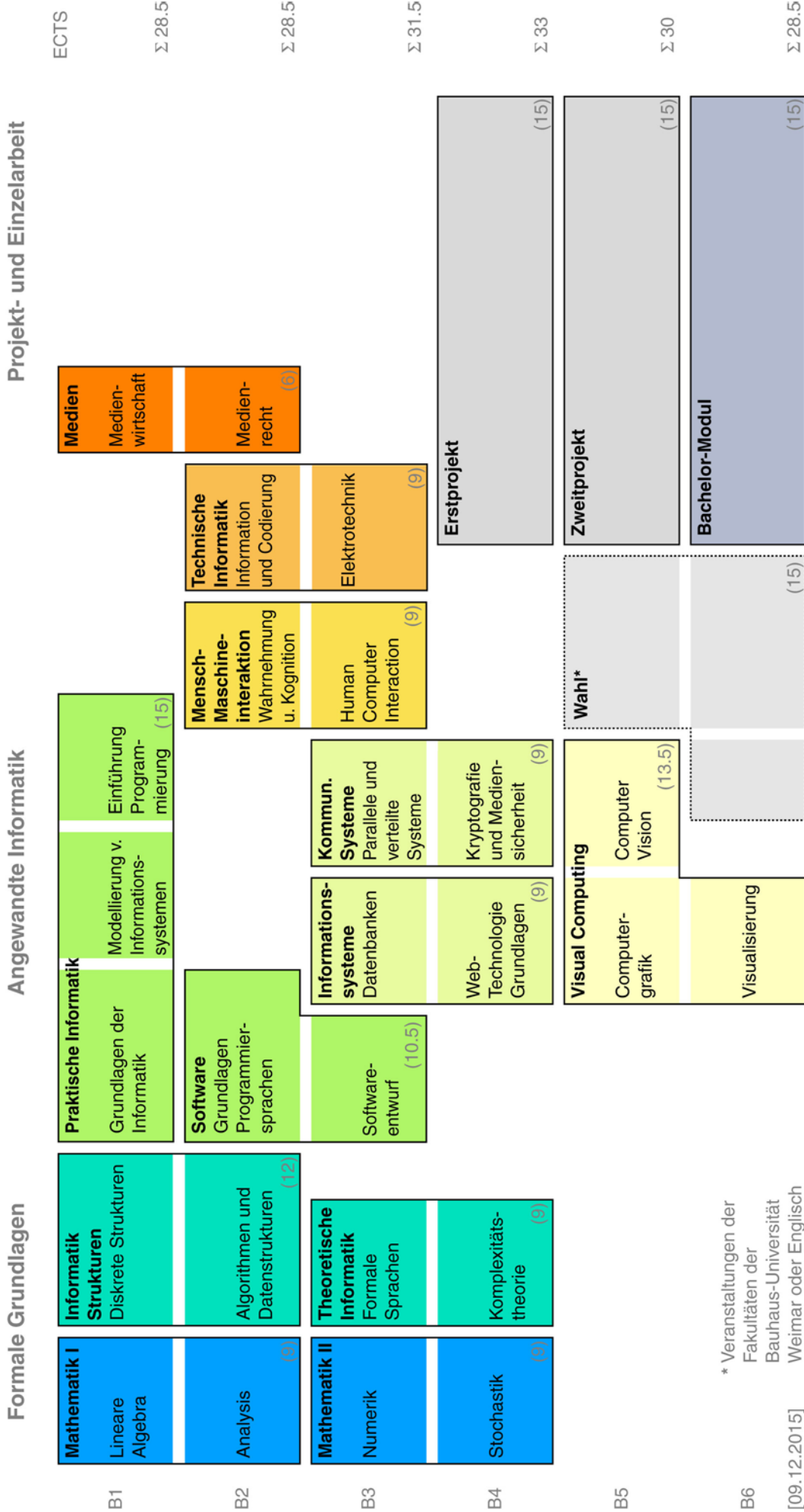
Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

Genehmigt
Weimar, den 11. Januar 2016

Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke
Rektor

Anlage
Modulplan



* Veranstaltungen der Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar oder Englisch

Die für jedes Modul angebotenen Veranstaltungen werden jeweils im aktuellen Vorlesungsverzeichnis angekündigt. Die Modulhalte und Prüfungsmodalitäten legt der Modulkatalog in seiner jeweils aktuellen Fassung fest. Das Wahlmodul erlaubt die Auswahl von Veranstaltungen aus den Bereichen Medienkultur, Medienkunst/Mediengestaltung, Medienmanagement, der Fakultäten Bauingenieurwesen, Architektur und Gestaltung, bewertete Qualifikationskurse Englisch sowie nicht in anderen Modulen angerechnete Bachelorveranstaltungen der Medieninformatik. Bei mehr als 15 Leistungspunkten im Wahlmodul wird diejenige Prüfungsleistung um die überzählige Zahl von LP gekürzt, die die schlechteste Bewertung aufweist. Das Bachelormodul enthält die Bachelorarbeit und deren Verteidigung.